

Eigenbetrieb Stadtbau
Sachbearbeiter(in): Peter Hauser, Betriebsleiter
05.02.2019

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Gemeinderat (öffentlich)

20.02.2019

Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung im Bereich Tuttlinger Straße, Öschlestraße, Rottweil

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Vorkaufsrechtssatzung.

Begründung:

Das bisher auf den Grundstücken Tuttlinger Straße 55 bzw. Öschlestraße 30 und 30/1 (Flst. Nrn. 989/8, 981/11, 981/10 und 980/8) angesiedelte VW-Autohaus hat vor einigen Wochen seinen Betriebsstandort im Bereich des Industriegebiets „Saline“ verlagert. Auf den frei gewordenen Grundstücken will die Stadt Rottweil die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen ermöglichen. Zu diesem Zweck soll eine Vorkaufsrechtssatzung nach den Bestimmungen des BauGB erlassen werden, die zur Sicherung folgender städtebaulichen Entwicklung dient. Die Stadt hat das Ziel, für das Versorgungsunternehmen ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG einen geeigneten Standort zur Betriebsverlegung bereit zu stellen. Diese Betriebsverlegung ist wiederum Voraussetzung dafür, dass im Bereich des derzeitigen ENRW-Standorts ein wesentlicher Teil der „Landesgartenschau 2028“ realisiert werden kann.

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung soll auch auf das benachbarte Grundstück, Öschlestraße 34, Flst. Nr. 986/6, und auf das unbebaute Grundstück, Flst. Nr. 986/2, erstreckt werden, um den Gesamtflächenbedarf der vorgenannten ENRW-Betriebsverlegung abdecken zu können.

Im Übrigen wird auf den Text des beiliegenden Entwurfs einer Vorkaufsrechtssatzung verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechts – ggf. mehrfach – entsteht durch den jeweiligen Eintritt in den Kaufvertrag die Pflicht zur Entrichtung des jeweils vereinbarten Kaufpreises und zur Übernahme ggf. von weiteren Zahlungsverpflichtungen (Grunderwerbsteuer, Kosten für die notarielle Beurkundung und für die Eintragung im Grundbuch u. ä.).

Zuständigkeit:

Bei diesem Satzungsbeschluss handelt es sich um eine Angelegenheit, die für die Stadt von erheblicher Bedeutung ist, so dass der Gemeinderat nach § 2 der Hauptsatzung für diese Entscheidungen zuständig ist.

Anlagen:

Anlage 1 – Vorkaufsrechtssatzung

Anlage 2 – Lageplan Geltungsbereich